

# **Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Schwörstadt**

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 16.01.2017 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

## **1. Begriff, Erscheinung und Aufteilung des Amtsblattes**

- a. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Schwörstadt ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „**Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwörstadt**“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.
- b. Das Amtsblatt ist in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil unterteilt. Beide Teile werden als redaktioneller Teil bezeichnet und unterliegen der Verantwortung des Bürgermeisters oder eines definierten Stellvertreters. Danach folgt ein vom redaktionellen Teil getrennter Anzeigenteil, für dessen Inhalte die Verantwortung beim Verlag liegt. Unbeachtet der presserechtlichen Verantwortlichkeit ist im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent verantwortlich, in dessen Namen die Veröffentlichung erfolgt.

## **2. In das Amtsblatt werden aufgenommen**

- a. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Schwörstadt und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- b. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeinde Schwörstadt und ihrer Einrichtungen;
- c. Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats gemäß Ziffer 3;
- d. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, von örtlichen Vereinen, von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen und von sonstigen örtlichen Organisationen. Diese sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen bzw. bei Teilnahme am Zugang zum elektronischen Ortsreportersystem des Verlags von den verantwortlichen Ortsreportern selbst in das System einzustellen.
- e. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse;
- f. Anzeigen (nicht redaktioneller Teil).

## **3. Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats**

- a. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.
- b. Den Fraktionen steht wöchentlich für ihre Beiträge jeweils 1/3 Seite im Amtsblatt zur Verfügung, das sind ca. 2.800 Zeichen.
- c. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

- d. Beitrag einer Fraktion ist grundsätzlich der Text, der der Gemeinde vom Fraktionsvorsitzenden bzw. einem von ihm ausdrücklich benannten Vertreter der Fraktion übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt bzw. nur dann, wenn sie vom Fraktionsvorsitzenden bzw. dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert sind.
- e. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- f. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 8 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

#### **4. Grundsätze der Veröffentlichung**

- a. Über die Aufnahme von Inhalten gemäß Ziffer 2 (redaktioneller Teil) entscheidet die der Bürgermeister oder ein definierter Stellvertreter. Ausgeschlossen sind Leserbriefe, tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter 3.) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.
- b. Beiträge müssen grundsätzlich knapp und sachlich formuliert werden. Außerdem müssen sie einen örtlichen Bezug haben. Mit der Teilnahme am elektronischen Ortsreportersystem sind die jeweiligen Verfasser an ein bestimmtes Zeichenkontingent pro Ausgabe gebunden.
- c. Die Rechte Dritter müssen beachtet werden. Bilder, auch aus dem Internet, dürfen nur mit Zustimmung und unter Nennung des Rechteinhabers verwendet werden.
- d. Ein Rechtsanspruch auf Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung besteht nicht. Die amtlichen Inhalte haben Vorrang, der nichtamtliche Teil kann variiert werden, so dass sich der redaktionelle Teil stets im üblichen Umfang bewegt.
- e. Redaktionsschluss ist in der Regel am Dienstag, 12.00 Uhr. Änderungen, z.B. vor Feiertagen, werden im Amtsblatt rechtzeitig bekanntgegeben. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Verwendung des elektronischen Ortsreportersystems kann nach Rücksprache zwischen der Gemeinde und dem Verlag ein späterer Redaktionsschluss eingeräumt werden.

#### **5. Geltungsbereich**

Die vorstehenden Grundsätze dürfen nicht über den Anzeigeteil oder Einlagen in das Gemeindeblatt umgangen werden.

#### **6. Inkrafttreten**

Das Redaktionsstatut tritt am 01. Februar 2017 in Kraft.

Schwörstadt, den 16.01.2017

gez.

Harald Ebner,  
Bürgermeisterstellvertreter